

# Gestattungsvertrag

Zwischen den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR), vertreten durch Herrn Herbert Oepen,  
und \_\_\_\_\_,

im nachfolgenden „Gestattungsnehmer“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

Die Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) gestatten dem Gestattungsnehmer, den Wegeseitengraben an der Gemeindestraße \_\_\_\_\_ zur Ableitung von Niederschlagswasser von seinem Grundstück \_\_\_\_\_, Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_, zu benutzen (Abwasser gemäß § 51 Landeswassergesetz NRW).

## § 2

Das Recht auf Benutzung wird auf jederzeitigen Widerruf eingeräumt, wenn die Festlegungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden. Wird auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage betrieben deren Anlagene Genehmigung erlischt, endet damit auch automatisch die Gestattung der Einleitung in den Straßengraben. Das gleiche gilt, wenn der Stadt Bad Oeynhausen die Weiterleitung des Abwassers und die Einleitung in ein Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde untersagt wird.

## § 3

Die Übertragung der Rechte auf Dritte für die o.g. Nutzung ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

## § 4

Der seitliche Rohrauslauf ist so zu umpflastern, dass das Wasser ungehindert in den Wegeseitengraben abfließen kann; ebenso ist der Bankettbereich am Fahrbahnrand gegen Ausspülung zu sichern. Sämtliche Rohrausläufe sind zur Vermeidung von Ungezieferstätten durch Gitterroste abzusichern.

Werden auf dem Grundstück bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen, durch die sich der Verschmutzungsgrad oder die Menge des Abwassers ändert, so verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, vor Beginn der Maßnahme die erforderlichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen hierfür einzuholen und die erneute Erlaubnis zur Einleitung in den Wegeseitengraben bei der Stadt Bad Oeynhausen zu beantragen.

## § 5

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, in den städtischen Wegeseitengraben nur gering verschmutztes Niederschlagswasser einzuleiten. Keinesfalls dürfen dem Graben Abwässer zugeleitet werden, die zu wasserrechtlich bedenklichen Zuständen im Graben führen. Ansonsten kann die Stadt Bad Oeynhausen von der außerordentlichen Kündigung nach § 11 dieses Vertrages Gebrauch machen.

## § 6

Die Erlaubnis zur Einleitung in einen Straßengraben wird durch die Stadt Bad Oeynhausen ohne irgendwelche Haftung für die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen des Gestattungsnehmers erteilt. Daher besteht auch kein Anspruch auf eine bestimmte Tiefe des Grabens an der Einleitungsstelle oder auf eine Räumung und Unterhaltung des Straßengrabens. Für eine ausreichende Vorflut übernimmt die Gemeinde keine Gewähr.

### § 7

Der Gestattungsnehmer ist nicht berechtigt, bauliche Maßnahmen am Graben oder im Straßenraum selbst auszuführen. Sind infolge der Einleitung solche Arbeiten notwendig, so gehen diese zu Lasten des Gestattungsnehmers. Die Ausführung erfolgt durch die Gemeinde oder nach Absprache durch den Gestattungsnehmer.

### § 8

Sollten durch die Einleitung Bau- oder Umweltschäden oder zusätzliche Unterhaltungsarbeiten entstehen, so haftet hierfür ebenfalls der Gestattungsnehmer. Alle Kosten, die hierdurch der Stadt entstehen, sind durch den Gestattungsnehmer zu ersetzen.

### § 9

Durch diesen Vertrag wird eine Genehmigung zur Verrohrung des Straßengrabens nicht erteilt. Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Bei Anschlussmöglichkeit an die zentrale Kanalisation ist die Einleitung in den Graben einzustellen.

### § 10

Dieser Vertrag wird für die Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vor dem 1. Oktober für das kommende Jahr gekündigt wird.

### § 11

Kommt der Gestattungsnehmer den Pflichten aus diesem Vertrag oder den Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigungen nicht oder nicht vollständig nach, kann die Stadt Bad Oeynhausen diesen Vertrag auch ohne eine besondere Frist kündigen.

### § 12

Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Bad Oeynhausen.

### § 13

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bad Oeynhausen, den

Bad Oeynhausen, den

für die Stadt Bad Oeynhausen:

Herbert Oepen

.....  
Gestattungsnehmer